

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 511. Sitzung am 11. August 2020

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 20. Februar 2020 eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie beschlossen. Maßnahmen der podologischen Therapie sind gemäß neuer Richtlinie auch bei Schädigung als Folge einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie oder eines Querschnittssyndroms verordnungsfähig. Ein bewertungsrelevanter Mehraufwand durch die zusätzlichen Verordnungen ergibt sich für Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Rheumatologie.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Abbildung des Mehraufwands für die zusätzlichen Verordnungen über die Erhöhung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 13691 und 13692 um je 2 Punkte.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Bewertungsanpassung der Gebührenordnungspositionen 13691 und 13692 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 werden die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 13691 und 13692 im EBM erhöht.

Die Erhöhung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 13691 und 13692 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Erhöhung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 13691 und 13692 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen im EBM finanziert werden kann.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.